

Lieferbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen richten sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen oder der Besteller im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für eine Abrede über die Aufhebung oder Änderung der Schriftform.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit Kunden, mit denen wir in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, ohne dass es hierfür eines ausdrücklichen Hinweises beim Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages bedarf.
4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Kundenbestellungen sind, sofern sich aus der Bestellung nicht ein anderes ergibt, für einen Monat bindend und werden von uns in schriftlicher Form (einschließlich Fax, E-Mail oder elektronischen Datenaustausch (EDI)) oder Lieferung angenommen.
2. Beschreibungen und Abbildungen der Waren in unseren Prospekten und Katalogen sind unverbindlich und werden nicht Vertragsinhalt. Garantien bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preise, Verpackung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, zzgl. Verpackung und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, es sei denn, das Geschäft ist umsatzsteuerfrei und der Kunde übermittelt uns alsbald die entsprechenden Nachweise (z. B. Ausfuhrbescheinigung). Soweit uns die Nachweise nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist übermittelt werden, sind wir zur Nachberechnung der Umsatzsteuer berechtigt.
2. Unsere Preise sind keine Festpreise, sondern beinhalten variable Preisbestandteile für Material, Legierungen, Energie und beruhen auf den Mengenangaben des Kunden. Die Berechnung des Preises wird gesondert vereinbart. Sofern eine gesonderte Vereinbarung nicht erfolgt, wird der variable Preisanteil durch uns nach allgemein anerkannten Indizes berechnet.
3. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei unbeschädigter und frachtfreier Rücksendung innerhalb 30 Tagen zu zwei Dritteln des berechneten Preises gutgeschrieben. Bahngitterboxen und andere Transportbehälter gibt der Kunde in gleicher Qualität unverzüglich zurück.

§ 4 Lieferung und Leistung

1. Teilleistungen und –lieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
2. Genannte Liefer- und Leistungsfristen sind außer bei ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung nur Circa-Fristen. Für die Einhaltung von Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach § 5 maßgebend.
3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z.B. Nichtverfügbarkeit der benötigten Rohmaterialien), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
4. Nachfristen des Kunden müssen mindestens zwei Wochen betragen und schriftlich gesetzt werden.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Absendung durch uns auf den Kunden über. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, trägt der Kunde die Transportgefahr.
2. Ist Abholung des Vertragsgegenstandes vereinbart, so geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand zur Abholung bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.

§ 6 Zahlung

1. Unsere Rechnungen werden 14 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
2. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt gegenüber Kaufleuten unberührt.
3. Kundenzahlungen werden stets nach § 366 Abs. 2, § 367 BGB verrechnet.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere nach diesen Geschäftsbedingungen unberührt.
2. Der Kunde darf gegen uns gerichtete Ansprüche nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten, die nicht unbillig versagt werden darf.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller unserer bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Gesichert ist auch der anerkannte Saldo, wenn wir mit dem Kunden in einem Kontokorrentverhältnis stehen.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist.
3. Für den Fall, dass unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch die Verarbeitung erlischt, wird hiermit vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf uns übergeht und vom Kunden unentgeltlich für uns verwahrt wird. Aus der Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstehen für uns keinerlei Verpflichtungen.
4. Bei der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat sich der Kunde gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Preises vorzubehalten. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind zulässig. Die aus der

Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Der Kunde tritt uns zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab. In der Rücknahme und in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
7. Wir geben voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigen.

§ 9 Rügepflicht und Mängelansprüche

1. Der Kunde hat alle unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen und Mängel oder Abweichungen von seiner Bestellung unverzüglich schriftlich zu rügen.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 III BGB). Für öffentliche Äußerungen unserer Zulieferer oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen von Handelsvertretern oder Sublieferanten) übernehmen wir jedoch keine Haftung. Eine Gewähr für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur übernommen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
3. Bei mangelhafter Lieferung und Leistung sind wir in erster Linie zu (auch mehrfacher) Nacherfüllung berechtigt. Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache geleistet werden. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Besteller unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Geschäftsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt oder wir uns die Geltendmachung der Kosten für den Fall eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens ausdrücklich vorbehalten haben.
5. Der Kunde wird uns bei Sach- und Rechtsmängeln dadurch unterstützen, dass er aufgetretene Mängel konkret beschreibt und die zur Mängeluntersuchung und -beseitigung vor Ort erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt und erforderlichenfalls die Mängelbeseitigung in unserem Werk ermöglicht.
6. Sach- und Rechtsmängelansprüche bestehen nicht, wenn der Kunde die Mängelbeseitigung erheblich erschwert und wenn die Leistungen nach Vorgaben des Kunden erbracht wurden und Mängel der Leistung oder Lieferung auf diesen Vorgaben beruhen oder wenn die Mängelbeseitigung durch unsachgemäße Veränderungen unserer Lieferungen oder Leistungen erschwert ist.
7. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 10.1 a) und 10.2 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Haftung

1. Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus Ziffer 10.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Kündigung langfristiger Lieferverhältnisse

1. Besteht zwischen uns und dem Besteller ein langfristiges Lieferverhältnis, ist der Besteller, auch ohne, dass ein ausdrücklicher Vertrag geschlossen wurde, nur zur Beendigung des Verhältnisses durch ordnungsgemäße Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt. Das Lieferverhältnis gilt als langfristig, wenn es mindestens 1 Jahr lang besteht.
2. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt mindestens 9 Monate.
3. Nach Erklärung der Kündigung und bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses ist der Besteller zum Abruf im gleichen Umfang verpflichtet, wie er durchschnittlich in den letzten 9 Monaten vor Erklärung der Kündigung abgerufen wurde.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen beider Parteien ist 77793 Gutach.
4. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in 77793 Gutach. Wir sind in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.